



Vereinbarung zu Leistungsnachweisen

Stand: Weimar, 13. Januar 2015

I Rechtsrahmen

Dieser Ordnung liegen folgende übergeordnete Rechtsvorschriften zu Grunde:
Thüringer Schulgesetz, Thüringer Schulordnung und Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg in den jeweils gültigen Fassungen

II Leistungsnachweise

1 Nachweise des Leistungsstandes

1.1 Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen Schüler¹ in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Faches schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. Art, Anzahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Bildungsgangs, der Klassenstufe sowie der einzelnen Fächer. Behinderten Schülern werden ihrer Behinderung entsprechende Erleichterungen gewährt.²

1.2 Nähere Festlegungen zu den inhaltlichen Erfordernissen treffen die Lehrpläne.

1.3 Leistungsnachweise dienen als Beratungsgrundlage und der Leistungsbewertung.

1.4 Bei Leistungsnachweisen aller Art ist dem Kompetenzmodell der Lehrpläne Rechnung zu tragen durch

- Art und Vielfalt der Leistungserhebungen,
- die Aufgabenkultur (siehe 7.2),
- die Bewertungsmaßstäbe (siehe 7.5).

2 Klassenarbeiten

2.1 Klassenarbeiten werden in allen Fächern der Stundentafel außer in den Fächern Sport und Rhythmik geschrieben.

2.2 Klassenarbeiten sind gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans und erwachsen aus dem Unterricht.

2.3 An zwei aufeinander folgenden Tagen darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.³ Die Arbeiten müssen den Schülern mindestens fünf Unterrichtstage zuvor angekündigt werden. Die Termine von Klassenarbeiten werden in einem Halbjahresplan zwischen den Fachlehrern abgestimmt. Der Klassenleiter sorgt für eine ausgewogene Verteilung innerhalb seiner Klasse, der Oberstufenleiter innerhalb der Oberstufe. Vor der Rückgabe einer Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf keine neue Arbeit im selben Fach geschrieben werden.

2.4 Die Anzahl der Klassenarbeiten je Fach soll in der Sekundarstufe I im Schuljahr der Anzahl der Wochenstunden des jeweiligen Fachs entsprechen. Nähere Regelungen, zum Beispiel zu Dauer und Umfang von Klassenarbeiten, trifft die Fachkonferenz des jeweiligen Fachs.

¹ Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

² ThürSchulO, §58 (1), ThürSchulG §48 (1)

³ ThürSchulO, §58 (2)

2.5 Versäumt ein Schüler aus von ihm nicht verschuldeten Gründen eine Klassenarbeit, kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung der Arbeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes verlangen, wenn dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist. Gleiches gilt auch für sonstige Leistungsnachweise. Für die nachträgliche Anfertigung der Arbeiten können zentrale Nachschreibetermine für alle Klassen eingerichtet werden.

2.6 Hat bei einer Klassenarbeit mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratung mit dem Fachlehrer, ob die Arbeit gewertet, nicht gewertet oder in Teilen nachgeschrieben wird.

2.7 In den Kernfächern und in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau werden in jedem Kurshalbjahr je eine Kursarbeit (Dauer bis zu zwei, in Deutsch bis zu drei Unterrichtsstunden) und andere Leistungsnachweise gefordert.

Im Kurshalbjahr 12/2 dienen die Leistungsnachweise auch dazu, die Schüler an die Abituranforderungen heranzuführen. Dann kann die Arbeitszeit der Kursarbeiten in den schriftlichen Prüfungsfächern bis zur Dauer der Abiturarbeitszeit betragen.

In den Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau werden keine Kursarbeiten geschrieben, aber mindestens eine schriftliche Leistungsfeststellung größeren Umfangs (max. zwei Unterrichtsstunden), deren Wichtung allerdings nicht einer Kursarbeit entspricht. Darüber hinaus sind vielfältige Leistungsnachweise (mind. die Hälfte der Noten sollte nicht-schriftlich sein) erforderlich.

2.8 Das Ergebnis der Kursarbeit wird in den Kernfächern sowie den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau zu jeweils einem Drittel in das Gesamtergebnis des Kurshalbjahres eingerechnet. Neben dem Ergebnis der Kursarbeit werden zudem jeweils zu einem Drittel die Ergebnisse der anderen schriftlichen Leistungserhebungen sowie die Noten aus den mündlichen und praktischen Leistungsfeststellungen zur Bildung der Gesamtnote herangezogen.

2.9 Im Fach Sport werden keine Kursarbeiten geschrieben.

3 Sonstige Leistungsnachweise

3.1 Schriftliche Leistungsnachweise erstrecken sich auf Unterrichtsinhalte der letzten zwei bis drei Stunden sowie auf Grundwissen des betreffenden Faches. Sie dürfen nicht an den Umfang einer Klassenarbeit heranreichen. In Fächern, in denen Klassenarbeiten abgehalten werden, dürfen Tests die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten, in den anderen Fächern und in der gymnasialen Oberstufe beträgt die Höchstdauer 30 bis 40 Minuten (Einlesezeit nicht eingerechnet).

3.2 Bei anderen Leistungsnachweisen sind nach Eigenart des Faches mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde zu legen, wie Beiträge zum Unterrichtsgespräch bzw. zur Gruppenarbeit, Präsentation von Unterrichtsergebnissen, Reflexion des methodischen Vorgehens, mündliche Überprüfung, schriftliche Leistungskontrolle, Unterrichtsprotokoll, schriftliche Überprüfung, schriftliche Ausarbeitung zur Übung und zur Sicherung der Ergebnisse einzelner Unterrichtsstunden, Durchführung und Auswertung eines Experiments und praktische Übungen im musisch-künstlerischen und technischen Bereich sowie im Sport.

3.3 Als Orientierungsrahmen für die Anzahl sonstiger Leistungsnachweise gilt: Die Anzahl der im Schulhalbjahr erteilten Noten für andere Leistungsnachweise soll die Wochenstundenzahl nicht unterschreiten. In Fächern ohne Klassenarbeiten dürfen schriftliche Leistungskontrollen höchstens 50 Prozent der erteilten Noten ausmachen, womit mindestens 50 Prozent auf andere Leistungsnachweise gemäß Punkt 3.2 entfallen müssen. Die pädagogisch verantwortungsvolle Gewichtung verschiedener Leistungsnachweise bleibt hiervon unberührt.

4 Allgemeine Regelungen

4.1 Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbewertungen kann bei den einzelnen Schülern verschieden sein.

4.2 Der Lehrer kann verlangen, dass die Kenntnisnahme einer schriftlichen Leistungserhebung durch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bestätigt wird.

4.3 Die Schüler sollten Berichtigungen für schriftliche Leistungsnachweise anfertigen, die vom Fachlehrer kontrolliert werden. Nähere Festlegungen treffen die Fachkonferenzen.

4.4 Bei schriftlichen Leistungsnachweisen ist auf eine angemessene äußere Form und die Einhaltung fachspezifischer Vorgaben zu achten. Fehler, welche die Sprachrichtigkeit betreffen, sind anzustreichen. Sprachliche und formale Fehler können in die Bewertung eingehen.

4.5 Leistungsverweigerung

Hat ein Schüler aus einem von ihm zu vertretenden Grund an einer Leistungsfeststellung nicht teilgenommen oder die Leistung verweigert, kann ihm hierfür die Note „ungenügend“ erteilt werden.⁴ Langfristig erteilte Projekt- oder Hausarbeiten können mit der Note „ungenügend“ bewertet werden, wenn diese nicht termingerecht erbracht wurden. Werden nur Teile der Arbeit zum Termin vorgelegt, gehen nur diese in die Bewertung ein.

4.6 Täuschung und Täuschungsversuche

Bedient sich der Schüler bei einer Leistungserhebung unerlaubter Hilfe, kann die Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Bei einem Täuschungsversuch kann ebenso verfahren werden. Als Versuch zählt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.⁵ Über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet der Aufsicht führende Lehrer bzw. der Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

III Grundsätze für Bewertung und Zensurierung

5 Bewertung als pädagogische Aufgabe des Lehrers

5.1 Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die in dieser Ordnung benannten Vorschriften und die von Fach- und Lehrerkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zu Grunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein.

5.2 Die Leistungsbewertung muss pädagogische und fachliche Grundsätze berücksichtigen. Sie bezieht sich auf die gesamte Leistungsentwicklung des Schülers und umfasst sowohl fachliche als auch fachübergreifende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten. Der Fachlehrer kann bei seinen Leistungserhebungen persönliche Lernfortschritte und die Anstrengungsbereitschaft eines Schülers für die Notenbildung berücksichtigen.

6 Notenstufen

6.1 Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden nach sechs Notenstufen bewertet. Den Noten sind folgende Wortbedeutungen und Definitionen zugrunde gelegt:

1 = sehr gut

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

⁴ ThürSchulO §59 (6)

⁵ ThürSchulO §58 (3)

2 = gut

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5 = mangelhaft

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6 = ungenügend

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

6.2 Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.⁶ In Aufgabenstellungen soll den Anforderungsbereichen gemäß Punkt 7 Rechnung getragen werden.

6.3 Zwischennoten werden nicht erteilt. Erläuterungen und Schlussbemerkungen können angebracht werden.⁷

6.4 Auf eine Bewertung durch Noten kann aus pädagogischen Gründen in begründeten Einzelfällen zeitweilig verzichtet werden. Die Entscheidung trifft das Schulamt.⁸

6.5 Schüler mit einer anerkannten Lese-Rechtschreib-Schwäche bzw. einem sonderpädagogischen Gutachten erhalten bei schriftlichen Leistungserhebungen besondere Hilfen. Das können sein:

- Ausweitung der Arbeitszeit,
- Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln.

Außerdem werden bei anerkannter Lese-Rechtschreib-Schwäche die vorhandenen Schwächen, z. B. auch in den Fremdsprachen, nicht gewertet, d. h. in der allgemeinen Leistungsbeurteilung kommt dann mündlichen Leistungen eine stärkere Gewichtung zu.

6.6 Die Gewichtung der verschiedenen Leistungserhebungen bei der Bildung von Zeugnisnoten liegt im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze für jedes Fach und erfolgt im Benehmen mit den Fachkonferenzen.

7 Anforderungen

7.1 In der Sekundarstufe I ist dem Erfordernis der Differenzierung von Anforderungen für Schüler, die aus verschiedenen Bundesländern und dem Ausland mit unterschiedlichen Voraussetzungen kommen, innerhalb der Klasse zu entsprechen.

7.2 Die Anforderungen gehen von einem Lern- und Leistungsbegriff aus, welcher auf dem Kompetenzmodell der Lehrpläne beruht und sowohl ergebnis- als auch prozessorientiert ist. Somit sollen Aufgabenstellungen Anforderungen enthalten, die geeignet sind, dass Schüler ihren Entwicklungsstand beim Erwerb von Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz sowie ihre Fähigkeit zu einer angemessenen, altersspezifischen Kommunikation nachweisen können.

⁶ ThürSchulO §59 (2)

⁷ ThürSchulO §59 (3)

⁸ ThürSchulO §59 (5)

Nicht jede Aufgabenstellung bzw. Art der Leistungserhebung kann alle Kompetenzbereiche enthalten. Die jeweilige Schwerpunktsetzung nimmt der Lehrer vor. Grundsätzlich sind in jedem Fach alle Kompetenzen Unterrichts- und Bewertungsgegenstand, sie müssen aber nicht in jeder einzelnen Bewertung zum Tragen kommen. Sie können allein für sich oder im Zusammenhang mit anderen Bewertungen Gegenstand der Beurteilung sein.

7.3 Bei der Leistungsbewertung sind folgende drei Anforderungsbereiche angemessen zu beachten:

- Anforderungsbereich I (Reproduktion)
 - Wiedergeben von Wissen / bekannten Sachverhalten im gelernten Zusammenhang
 - Anwenden von Lernstrategien, Verfahren und Techniken in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang
- Anforderungsbereich II (Rekonstruktion / Transfer)
 - Wiedergabe bekannter Sachverhalte in verändertem Zusammenhang
 - Selbstständiges Übertragen auf vergleichbare Sachverhalte
- Anforderungsbereich III (Konstruktion / Analyse, Urteil und Wertung)
 - Selbstständiger Transfer von Gelerntem auf vergleichbare Sachverhalte bzw. Anwendungssituationen
 - Erkennen, Bearbeiten von komplexen Problemstellungen und selbstständiges, problembezogenes Begründen, Denken und Urteilen
 - Werten und Verallgemeinern

7.4 Die Lehrpläne enthalten fachspezifische Aussagen zu den Anforderungsbereichen. Bei Klassenarbeiten werden Anforderungen aus allen drei Bereichen gestellt. Bei mündlichen Prüfungsaufgaben sind die Anforderungsbereiche der einzelnen Aufgaben auszuweisen. Alle anderen Leistungsbewertungen können sich auch auf einen einzigen Anforderungsbereich beschränken. Dies ist bei der Bewertung ausreichend zu berücksichtigen.

8 Transparenz von Bewertung und Zensierung

8.1 Die Bewertung muss für Schüler und Sorgeberechtigte nachvollziehbar sein. Die Lehrer informieren und beraten insbesondere zu

- den Arten, der Anzahl und dem Umfang der schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungserhebungen des jeweiligen Faches,
- den Kriterien für Leistungsbewertungen,
- der Gewichtung verschiedenartiger Leistungsnachweise.

8.2 Auf Wunsch der Schüler beziehungsweise der Sorgeberechtigten erteilen die Lehrer Auskunft über den aktuellen Leistungsstand in ihren Fächern. Der Klassenleiter kann die Sorgeberechtigten anhand des Notenbuches über erteilte Noten in allen Fächern in Kenntnis setzen, wobei eine Einschätzung des aktuellen Leistungsstandes dem Fachlehrer vorbehalten bleibt.

8.3 Um Leistungsdefizite rechtzeitig, jedoch nach einem angemessenen Bewertungszeitraum feststellen zu können, wird der Leistungsstand der Schüler jeweils in der Mitte eines jeden Schulhalbjahres erfasst und in einer Klassenkonferenz erörtert.

9 Dokumentation

Die Ergebnisse von Leistungsermittlungen sind umgehend in die Notenhefte einzutragen. Besonders vor Elternsprechtagen, Elternversammlungen und Zeugnisterminen sind die Eintragungen auf den aktuellen Stand zu bringen.

10 Sonstiges

Klassenarbeiten sind in der Regel spätestens vierzehn Schultage nach dem Termin, an dem sie geschrieben wurden, korrigiert zurückzugeben, andere Leistungsfeststellungen eher.